

TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1, BBauG und BauNVO)
  - 1.03 AUSNAHMEN:  
I.S.V. (3) NR.1-6 DES § 4 BauNVO SIND GEM. § 1 (4) BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
  - 1.05 GARAGEN (§ 12 BauNVO):  
SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG UND MÖGLICHS  
T IN DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN EINZUPLANEN (§ 9 (1) 1e BBauG).
  - 1.06 NEBENANLAGEN:  
I.S. VON § 14 BauNVO SOWEIT GEBÄUDE, SIND AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUND-  
STÜCKSFÄCHE NICHT ZULÄSSIG.
  - 1.20 BAUWEISE:  
ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN
  - 1.30 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1b BBauG):  
DAS IM PLAN DARGESTELLTE SCHEMA GILT ALS RICHTLINIE. PFEILEINTRAGUNGEN GEBEN  
DIE RICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES AN.
  - 1.40 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) UND DIE HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN  
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG). SIEHE PLANEINTRAG. DIE EINGETRAGENEN  
HÖHEN UND LÄNGSGEFÄLLE DER BEFAHRBAREN WOHNWEGE SIND UNVERBINDLICHE RICHTWERTE  
UND SIND VOR AUSBAU DURCH DEN BEAUFTRAGTEN STRASSENBAUINGENIEUR ZU ÜBERPRÜFEN.

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN: DIE FÜR DEN HÖHENMÄSSIGEN  
ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE ERFORDERLICHEN  
BÖSCHUNGEN ODER STÜTZMAUERN MÜSSEN AUF DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN OHNE ENT-  
SCHÄDIGUNG GEDULDET WERDEN. ANSTELLE DER BÖSCHUNGEN KÖNNEN VON DEN GRUNDSTÜCKS-  
EIGENTÜMERN MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DURCH DIE BAURECHTSBEHÖRDE STÜTZ-  
MAUERN ERRICHTET WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.00 GEBÄUDEHÖHE: (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 und 9 LBO)  
HÖCHSTMASS ZWISCHEN FESTGELEGTER GELÄNDEOBERKANTE UND DEM SCHNITTPUNKT VON  
AUSSENRAND UND DACHHAUT  
FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG  
BERGSEITIG 3,50 m  
TALSEITIG 6,00 m

- 2.10 DACHFORM:  
FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG SATTELDACH MIT 20-30° NEIGUNG
- 2.20 GARAGEN (§ 69 Abs. 2 LBO ANHANG 5)  
FÜR JEDES GEBÄUDE IST MINDESTENS EINE GARAGE, UND FÜR JEDE WOHNUNG MINDESTENS EIN STELLPLATZ NACHZUWEISEN. (§ 69 LBO und GaVO). ZWISCHEN GARAGENAUSFAHRT UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE IST EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 m EINZUHALTEN.
- 2.30 ÄUSSERE GESTALTUNG:  
DECKUNG DER SATTELDÄCHER MIT DUNKLEN ZIEGELN ODER SCHIEFERPLATTEN.
- 2.40 EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE:  
AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MÖGLICHST HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,00 m.
- 2.50 HEIZUNG: (§ 111 Abs. 2 Nr. 3 LBO)  
DIE VERBRENNUNG VON FESTEN UND FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN IST UNZULÄSSIG.
- 2.60 NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG.  
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

3. BAUGRUND:

DAS GESAMTBAUGEBIET LIEGT IM RUTSCHGEFÄHRDETEN KNOLLENMERGEL. ES SIND DESHALB IN JEDEM EINZELFALL BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON RUTSCHUNGEN UND SETZUNGEN NOTWENDIG.

ALS ENTWURF VOM GEMEINDERAT FESTGESTELLT AM 15. 9. 72 .....

ALS ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG AUSGELEGT VOM 9. 10. 72 BIS 9. 11. 72 .....

AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT AM 30. 9. 72 DURCH GMBL. ....

ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 24. 11. 72 .....

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG VOM 23. 73 MIT ERLASS ..... NR. 4 2.1 - 612.2 .....

AUSGELEGT GEM. § 12 BBauG VOM 26. 5. 73 BIS — .....

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT AM 26. 5. 73 DURCH GMBL. ....

IN KRAFT GETRETEN AM 26. 5. 73 .....

i. A.

Kicker

Die Übereinstimmung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
eingezeichneten Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen mit der  
Festlegung im Liegenschaftskataster beglaubigt.



Göppingen, 8. DEZ. 1972  
Staatliches Vermessungsamt Göpp.

J. A. Müller  
Regierungsvermessungsrat

Begründung zum Bebauungsplan

Haldengärten

in Uhingen

Die ca. 2,7 ha große Baufläche bildet den östlichen Abschluß einer bereits vorhandenen Wohnbebauung unterhalb des Haldenwalds. Die bestehende flache Einzelbauweise wurde deshalb fortgesetzt.

Durch eine innere Erschließung mit befahrbaren Wohnwegen wurde eine Aufteilung in max. 4 - 7 a große Baugrundstücke ermöglicht, wie sie am häufigsten gewünscht werden.

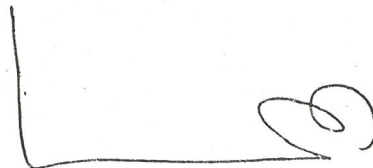
Ein öffentlicher Spielplatz in zentraler Lage wurde verkehrsgeschützt eingefügt.

Die Talstraße im Süden und die Wangener Straße im Osten sind z.Zt. noch Feldwege, die in der Gesamtplanung als Wohnsammelstraßen vorgesehen sind, jedoch keine überörtliche Bedeutung erlangen werden.

Die anteiligen Erschließungskosten werden mit 543.000,-- DM veranschlagt.

Uhingen, den 30. Juni 1972

Ortsbauamt Uhingen:



(Lesti)

Ortsbaumeister